

OLG Köln: Versicherungswert eigener Erzeugnisse: für die Wiederherstellung aufzuwendender Betrag

r + s 2005,
508

Versicherungswert eigener Erzeugnisse: für die Wiederherstellung aufzuwendender Betrag

AFB 87 § 5 Nr. 3

Ohne besondere Vereinbarung hat der Versicherer in der Feuervers. nach AFB keine Entschädigung für Betriebsunterbrechungs-Schäden zu leisten. Das gilt auch für betriebliche Gemeinkosten, die in dem geltend gemachten entgangenen Gewinn anteilig enthalten und - hier - nicht in der Position „Material und Arbeit“ der ursprünglichen Berechnung des VersNehmers berücksichtigt sind. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind typische Betriebsunterbrechungs-Schäden und nicht Teil der in der Feuervers. zu ersetzenden Fertigungskosten.

OLG Köln, *Beschluß* vom 31. 10. 2005 - 9 W 25/05

Aus den Gründen:

Im Laufe des PKH-Verfahrens hat die AG die Entschädigungsansprüche des ASt unter Berücksichtigung von Abtretungen teilweise anerkannt und entsprechende Zahlungen geleistet. Soweit der ASt Entschädigung für entgangenen Gewinn verlangt, hält die AG einen Anspruch nicht für gegeben. Der ASt hat seinen mit der beabsichtigten Klage verfolgten Anspruch auf die Erstattung des entgangenen Gewinns beschränkt.

Das LG hat durch Beschluss vom 23. 3. 2005 den Antrag auf Gewährung von PKH zurückgewiesen. Es hat ausgeführt, die beabsichtigte Prozessführung habe keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, weil entgangener Gewinn nach den vereinbarten VersBedingungen nicht zu entschädigen sei. Wegen der Einzelheiten wird auf den Beschluss des LG Bezug genommen. Gegen diese Entscheidung wendet sich der ASt mit der sofortigen Beschwerde. Er macht geltend, dass die beabsichtigte Klage im Hinblick auf den anerkannten Betrag zum Zeitpunkt der Antragstellung begründet gewesen sei. Im übrigen seien in dem geltend gemachten entgangenen Gewinn die betrieblichen Kosten enthalten, die zu entschädigen seien.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Das LG hat zu Recht die Erfolgsaussicht des Begehrens verneint.

Soweit die AG den Entschädigungsanspruch anerkannt und erfüllt hat, hat die beabsichtigte Klage wegen des Anerkenntnisses keine Aussicht auf Erfolg. Bei der Beurteilung der Erfolgsaussicht einer Rechtsverfolgung kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Entscheidung an (vgl. OLG Düsseldorf, NJW-RR 1989, 383 mit weiteren Nachweisen; siehe auch OLG Köln, NJW-RR 2000, 1606; Reichold in Thomas/Putzo, ZPO, 26. Aufl., § 119 Rdnr. 4; Zöller/Philippi, ZPO, 25. Aufl., § 119, Rdnr. 44). Der möglicherweise eine andere Beurteilung rechtfertigende Ausnahmefall einer verzögerten Entscheidung liegt nicht vor (vgl. Zöller/Philippi, aaO, § 119, Rdnr. 45).

Der Entschädigungsanspruch ist nicht begründet, soweit er den entgangenen Gewinn betrifft. Der ASt macht insoweit mit Schriftsatz vom 24. 1. 2005 noch einen Anspruch in Höhe von 15799,25 € geltend. Dieser betrifft den Gewinnanteil des Schadens an den 15 in den letzten 6 Monaten vor dem Brand nach Kundenauftrag gefertigten individuellen Wohnwagenvorzelten.

Nach den §§ 11 Nr. 1a, 5 Nr. 3 AFB 95 ist bei zerstörten Sachen der VersWert zu ersetzen. Dieser ist bei Waren, die der VersNehmer herstellt, der Betrag, der aufzuwenden ist um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen, wobei der niedrigere Betrag maßgebend ist (vgl. § 5 Nr. 3a AFB 95). Hierin ist ein Gewinn nicht enthalten.

Aus § 11 Nr. 2 AFB 95 ergibt sich ausdrücklich, dass für Betriebsunterbrechungsschäden der Versicherer nur Entschädigung leistet, wenn dies besonders vereinbart ist. Die Bedingung entspricht dem Grundsatz, dass entgangener Gewinn nur bei einer entsprechenden Vereinbarung zu entschädigen ist (vgl. Kolhoser in Prölss/Martin, 27. Aufl., § 53 VVG, Rdnr. 2). Eine solche besondere Abrede über eine Entschädigung von entgangenem Gewinn liegt im Verhältnis zur AG unstreitig nicht vor. Wenn der ASt nunmehr allgemein vorträgt, die betrieblichen Gemeinkosten seien in dem geltend gemachten entgangenen Gewinn anteilig enthalten und nicht in der Position „Material und Arbeit“ der ursprünglichen Berechnung, ist dies nicht entscheidend. Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten sind typische Betriebsunterbrechungsschäden (vgl. Voit/Knappmann, in Prölss/Martin, aaO, § 4 A AMBUB, Rdnr. 1, 2), die nach § 11 Nr. 2 AFB 95, nur bei besonderer Vereinbarung zu erstatten sind. Sie sind, jedenfalls bei den hier vorliegenden Bedingungen, nicht Teil der erstattungsfähigen Fertigungskosten (vgl. zur Problematik Martin, Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., Q IV 97, 98).

Da nur noch die Position „Gewinn“ im Streit ist, konnte dahinstehen, ob die Berechnung der Entschädigung unter Berücksichtigung der Zahlung des weiteren Versicherers im übrigen zutreffend ist, insbes. ob eine Untervers. i.S.v. § 11 Nr. 3 AFB 87 vorliegt.

Anmerkung:

Die grundlegende Position der beiden Gerichte, dass nämlich eine Feuerversicherung nach AFB 87 eine Sachversicherung ist und - jedenfalls ohne besondere Vereinbarung - Betriebsunterbrechungsschäden nicht deckt, trifft zu; ihre Anwendung auf den Fall, für den der Versicherungsnehmer Prozesskostenhilfe beantragt hatte, offenbart aber ein schwerwiegendes Missverständnis in der Abgrenzung von Sachschäden und Betriebsunterbrechungsschäden.

OLG Köln: Versicherungswert eigener Erzeugnisse: für die Wiederherstellung aufzuwendender Betrag (r + s 2005, 508)

509  

In dem Fall, der dem Antrag auf Prozesskostenhilfe zu Grunde liegt, geht es um einen Schaden an Zelten, Planen und Markisen, die in dem versicherten Betrieb für Kunden hergestellt werden, also um eigene Erzeugnisse des Versicherungsnehmers. Totalschäden dieser Sachen sind gemäß § 11 Nr. 1a AFB 87 mit ihrem Versicherungswert zu berücksichtigen. Versicherungswert dieser Sachen ist nach § 5 Nr. 3a AFB 87 „der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; maßgebend ist der geringere Betrag“. Beide Gerichte sind davon ausgegangen, dass in diesem Fall auf die Wiederherstellung im Betrieb des Versicherungsnehmers abzustellen ist, also um den für ihr Neuherstellung aufzuwendenden Betrag (nach der Sprache der AFB 87(bzw. um die Kosten der Neuherstellung (nach der Sprache der AFB 30 und der Betriebswirtschaftslehre).

Den Gründen der beiden Entschlüsse ist zu entnehmen, dass die Gerichte den Wiederherstellungsaufwand bzw. die Kosten der Neuherstellung eigener Erzeugnisse begrifflich auf Material- und Lohneinzelkosten beschränken und die vom Versicherungsnehmer darüber hinaus verlangten Gemeinkosten unscharf und irgendwie dem Gewinn des Versicherungsnehmer zuordnen. Nach dieser willkürlichen, von den Gerichten nicht begründeten Interpretation des hier maßgebenden Begriffs bieten sich natürlich Zitate aus AVB und Kommentaren an, die den Ersatz der hier streitigen Gemeinkosten von vornherein der Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung zuzuweisen scheinen.

Anzusetzen ist also bei dem Begriff des Wiederherstellungsaufwandes bzw. der Neu-Herstellungskosten eigener Erzeugnisse. Die Betriebswirtschaftslehre definiert diesen Begriff als die Wertsumme aller Produktionsfaktoren, deren Verbrauch der Herstellung der Erzeugnisse zuzuordnen ist, und bietet zur Klarstellung ihrer Komponenten folgendes Schema an (siehe z.B. Elmar Mayer, Konrad Liessmann, Hans Werner Mertens, Kostenrechnung, 7. Aufl., Stuttgart 1997, S. 189):

Einzelmaterialkosten	
+ Materialgemeinkosten	Materialkosten
Fertigungslöhne	
+ Fertigungsgemeinkosten	
+ Sondereinzelkosten der Fertigung	+ Fertigungskosten
	+ Verwaltungsgemeinkosten [soweit sie nicht auf den Vertrieb entfallen]
	= Herstellungskosten

Diese Auslegung des Begriffs Wiederherstellungsaufwand bzw. Neu-Herstellungskosten ist auch dem Sachversicherungsrecht angemessen. Sie entspricht dem Wortverständnis zumindest der Kaufleute, um die es hier geht, und sie harmoniert auch mit den Zwecken der Schadenersatzregelung für eigene Erzeugnisse in der Sachversicherung. Sie ist nämlich darauf ausgerichtet, dem Versicherungsnehmer im Totalschadenfall den Betrag zu ersetzen, der ihm die Wiederherstellung der untergegangenen Sache ermöglicht. Von daher überrascht es nicht, dass diese Auslegung auch in der versicherungsrechtlichen Literatur vertreten wird, und zwar ohne Einschränkung, was die Maßgeblichkeit wenigstens dieser Komponenten angeht - so von Rolf Raiser (Kommentar der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen. 2. Aufl., Berlin 1935, § 3 Rdnr. 18, S. 119), Berndt/Luttmer (Der Ersatzwert in der Feuerversicherung. Theorie und Praxis, 2. Aufl., Karlsruhe 1971, 164ff., insbes. S. 172), Reinhard Just, Zur Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse in der Feuerversicherung, Karlsruhe 1988, S. 72) und Anton Martin (Sachversicherungsrecht, 3. Aufl., München 1992, Q IV 94ff. - der im übrigen vom OLG Köln zur Stützung der gegenteiligen Position bemüht wird).

Entscheidend für die Beurteilung der beiden Beschlüsse ist insoweit die gebotene Berücksichtigung auch von Gemeinkosten im Versicherungswert der eigenen Erzeugnisse in der Feuer-Sachversicherung. Welche Gemeinkosten für die Ermittlung der Herstellkosten in Frage kommen, haben Berndt/Luttmer (aaO, S. 167ff.) -unter Rückgriff auf die betriebswirtschaftliche Literatur - in einer umfangreichen Übersicht zusammengestellt und konkretisiert. Unter diesen Umständen mag hier der Hinweis genügen, dass die vom LG Köln - mit späterer Billigung durch das OLG Köln - ausdrücklich zurückgewiesenen Gemeinkosten zumindest überwiegend *in die Herstellungskosten einzubeziehen* sind. Zu den Herstellungskosten - gerade auch im Sinne der Sachversicherung - gehören auf jeden anteilig die *Energiekosten* [Kosten von Gas, Strom, Wasser], die *Versicherungskosten*, die *Kostensteuern* und (bei Einzelfirmen und Personengesellschaften der kalkulatorische Lohn des mitarbeitenden Unternehmers (*Unternehmerlohn*)).

Diese Gemeinkosten werden - anders als von den beiden Gerichten vertreten - auch nicht durch § 11 Nr. 2 AFB 87 aus der Sachversicherung ausgeschlossen, da sie nicht unter die Kosten des § 3 Nr. 3 AFB 87 fallen und auch nicht als Betriebsunterbrechungsschaden angesehen werden können. Die Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherung deckt nur Ertragsausfälle als Deckungsbeiträge für Betriebsgewinn und fortlaufende Kosten, soweit diese Ertragsausfälle durch eine sachschadenbedingte Unterbrechung des versicherten Betriebs entstehen (§§ 1 und 6 Nr. 1, Nr. 2 FBUB; siehe dazu auch Günther Schmidt, Probleme des Kausalzusammenhanges im Versicherungsfall der Feuer-

Betriebsunterbrechungs-Versicherung, in: r+s 1975, 83-86). Sach- und Betriebsunterbrechungs-Versicherung konkurrieren insoweit also in gar keiner Weise. Die Sachversicherung hat es mit dem *Schaden an der Substanz der versicherten Sachen* zu tun, die Betriebsunterbrechungs-Versicherung dagegen mit dem *Ertragsausfallschaden, der durch eine sachschadenbedingte Betriebsunterbrechung* verursacht wird. Gemeinkosten, die dem Sachschaden zuzurechnen sind, können daher von vornherein weder entgangener Gewinn noch fortlaufende Kosten im Sinne der Betriebsunterbrechungs-Versicherung sein.

Nur am Rande sei erwähnt, dass sich die Ermittlung der anteiligen Gemeinkosten in der Praxis als schwerwiegendes Problem erweist. Die bei Versicherungsschäden eingesetzten Sachverständigen bemühen insoweit bis heute in großer Zahl das *Kostenverursachungsprinzip*, dessen logische Grundlage in der betriebswirtschaftlichen Literatur seit langem verneint und dessen Anwendung dort als realitätsfremd zurückgewiesen wird (Einzelheiten dazu bei Reinhard Just aaO).

Prof. Dr. Johannes Wälder, Köln